



Schaperstraße 16

65195 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 535 0 Fax: +49 (0)611 535 5309

E-Mail: info.hlb@hvbh.hessen.de

Gz.: II 2.11-LA-05-19-44-01-B0001#002

Gz.: 23.1-BD-05-19-44-01-B0001#011

**Flurbereinigungsverfahren Wöllstadt B3/B45
Verfahrens-Nr.: UF 1944**

5. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung der Verfahrensart

Gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 09. November 2010 sowie der

1. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) vom 23.10.2014, der
2. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 24.09.2015, der
3. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 03.04.2017 und der

4. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 19.08.2019

durch diesen Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Wöllstadt B3/B45 wie folgte geändert:

Es wird ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG in Verbindung mit § 1 FlurbG angeordnet.

Der Verfahrenszweck wird für alle Grundstücke im Verfahrensgebiet nach §§ 1 und 37 FlurbG erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss wird die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes nicht geändert.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen. Die Flurbereinigungsbehörde ist erreichbar per Telefon unter (06042) 9612-0, per Fax unter (0611) 327605-100 oder per E-Mail unter info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de.

5. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Wöllstadt und in den angrenzenden Gemeinden/Städten Friedberg, Niddatal, Florstadt, Rosbach v. d. Höhe und Karben öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Änderungsbeschluss über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/UF1944> abrufbar.

Begründung

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 09.11.2010 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes ermöglicht werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Verbesserung der Erschließungsverhältnisse mittels Ausbau des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden am 13.04. und 14.04.2022 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die erweiterten Verfahrenszwecke und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung der Verfahrensziele zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Wiesbaden, den 05. Mai 2022

Hessisches Landesamt für

Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag




.....

(Schön, Bodenordnungsdezernentin)